

1. Allgemeines

Diese Prüfungsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle in der folgenden Prüfungsrichtlinie Beteiligten sind nur in der männlichen Form genannt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für weibliche Beteiligte. Diese Form ist lediglich zur Vereinfachung gewählt worden.

Verantwortlich für alle Schiedsrichterprüfungen ist der Schiedsrichterwart des Brandenburgischen Basketball-Verband (SRW).

Er bestimmt die jeweiligen Referenten und Prüfer sowie den Lehrgangsleiter.

Grundlage für die Prüfungen sind die gültigen Regeln der FIBA und die ergänzenden Bestimmungen des DBB und des Brandenburgischen Basketball-Verbandes (BBV).

2. Prüfungsrichtlinien für die Lizenzstufe E (LS-E)

2.1 Allgemeines

Der BBV vergibt eine Vorlizenz zur Lizenzstufe D des DBB (LS-D). Diese Lizenz, Lizenzstufe E (LS-E), berechtigt zum Leiten von Spielen im Jugendbereich einschließlich U20. Die Ausbildung wird im Rahmen eines 4-stündigen theoretischen Kampfrichterlehrgangs sowie eines mindestens 20-Stunden-Lehrgangs mit theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten durchgeführt. Zudem erfolgt eine Überprüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Fähigkeiten. Der ausbildungserforderliche Kampfrichterlehrgang muss innerhalb von 3 Jahren vor dem 20-Stundenlehrgang erfolgreich absolviert werden.

2.2 Voraussetzungen

Für die Durchführung eines LSE-Lehrganges sind mindestens 12 Teilnehmer erforderlich. Als Höchstgrenze ist eine Zahl von 30 festgesetzt. Es können auch Lehrgänge mit weniger als 12 Teilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall gehen die Gesamtkosten des Lehrgangs anteilig zu Lasten der Vereine dieser Teilnehmer.

2.3 Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung muss der Teilnehmer bis zum 31.08. des Jahres der theoretischen Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Es muss der vom Teilnehmer ausgefüllte Fragenkatalog zur LS-E-Ausbildung grundsätzlich 7 Tage vor Lehrgangsbeginn beim Lehrgangsleiter vorliegen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Test, der in max. 60 Minuten zu beantworten ist. Sie ist bestanden, wenn mindestens 72% der Punkte erreicht werden. Die Anzahl der Fragen darf 35 nicht unterschreiten.

In Ausnahmefällen kann der Prüfling innerhalb von 3 Monaten zu einer 2. theoretischen Prüfung zugelassen werden. Der Teilnehmer muss dazu einen formlosen Antrag an den Schiedsrichterwart des BBV richten. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer Wiederholung liegt beim Schiedsrichterwart.

Für jede Prüfung ist jeweils die LS-E-Prüfungsgebühr zu entrichten.

2.4 Ergebnis

Die Lizenz kann nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer sportgesund am gesamten Lehrgang teilgenommen hat.

Die Lizenz wird erteilt, wenn die theoretische Prüfung bestanden ist und der Teilnehmer im gesamten praktischen Teil seine Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

Reichen nach Einschätzung der Mehrheit der Referenten die Leistungen im praktischen Teil nicht aus, kann die Lizenz nicht erteilt werden. Haben Teilnehmer trotz nicht bestandener theoretischer Prüfung in der Praxis überdurchschnittliche Leistungen erbracht, können diese Teilnehmer zu einer 2. theoretischen Prüfung zugelassen werden.

Sollte keine Mehrheit bei den Referenten erzielt werden, entscheidet der Lehrgangsleiter endgültig. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt an den jeweiligen Verein.

In Ausnahmefällen kann der Teilnehmer, bei bestandener theoretischer Prüfung auf schriftlichen Antrag an den Schiedsrichterwart, innerhalb von 3 Monaten zu einer 2. Begutachtung seiner praktischen Fähigkeiten zugelassen werden.

2.5 Organisation

Alle Vereine müssen Ihren Bedarf an die Geschäftsstelle (GS) des BBV melden. Erst wenn eine Mindestzahl von 15 Interessenten erreicht ist, wird ein Ausrichter gesucht. Für die Ausrichtung der Lehrgänge wird mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Lehrgangstermin eine Ausschreibung veröffentlicht.

Bewerbungen um die Ausrichtung des Lehrgangs laut Ausschreibung sind durch die Vereine schriftlich an den laut der Ausschreibung Verantwortlichen zu richten.

Außerhalb der Ausschreibung ist die Durchführung von Lehrgängen durch interessierte Vereine an weiteren Terminen möglich. Der Bewerber hat dann mindestens zwei Termine vorzuschlagen. Bewerbungen um die Ausrichtung sind durch diese Vereine schriftlich an die GS des BBV zu richten. Die Einladung zum Lehrgang muss grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn bei der GS des BBV vorliegen. Außerhalb dieser Regelungen kann auch der BBV selbstständig eine Ausschreibung zur Durchführung von Lehrgängen herausgeben.

Der Ausrichter hat für den gesamten Zeitraum des Lehrgangs eine Halle und einen separaten Seminarraum zur Verfügung zu stellen, die einen störungsfreien Ablauf des Lehrgangs gewährleisten. Darüber hinaus hat der Ausrichter alle technischen Ausrüstungen zu stellen, sowie für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen (alles lt. Ausschreibung). Die Vereine der Teilnehmer zahlen nach Rechnungslegung durch die GS für ihre Teilnehmer den Teilnehmerbeitrag und die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr entsteht mit Übergabe der Prüfungsunterlagen. Bei der 2. Prüfung entsteht die Prüfungsgebühr mit der Zulassung durch den SRW. Sie wird fällig bei Rechnungslegung durch die GS. Der zuständige Verein und der SRR erhalten jeweils die Prüfungsergebnisse.

3. Prüfungsrichtlinien für die Lizenzstufe D (LS-D)

3.1 Allgemeines

Der BBV vergibt an Inhaber der LS-E nach erfolgreich absolvierten Prüfungen die Lizenzstufe D des DBB (LS-D). Diese Lizenz berechtigt grundsätzlich zum Leiten aller Spiele innerhalb des BBV. Die Ausbildung wird im Rahmen eines mindestens 18-Stunden-Lehrgangs mit Schnelltest, theoretischer Prüfung und praktischer Ausbildung durchgeführt.

3.2 Voraussetzungen

Zur Teilnahme am Lehrgang wird nur zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der SR hat bis zum 31.08. des Jahres der theoretischen Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet.
- b) Der SR hat mit der Lizenzstufe E mindestens 15 offizielle Meisterschafts- oder Punktspiele geleitet.
Der Nachweis wird durch Vorlage des Schiedsrichter-Einsatznachweisheftes geführt.

- c) Von Seiten des BBV bestehen keine Einwände gegen die Zulassung des SR.

Für die Durchführung eines zentralen Prüfungslehrganges sind mindestens 5 Teilnehmer erforderlich. Als Höchstgrenze ist eine Zahl von 20 festgesetzt. Es können auch Lehrgänge mit weniger als 5 Teilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall gehen die Gesamtkosten des Lehrgangs anteilig zu Lasten der Vereine dieser Teilnehmer.

Für die Durchführung eines dezentralen Wochenlehrgangs ist die Teilnehmerzahl auf maximal 8 begrenzt. Die Kosten für einen solchen Lehrgang ergeben sich aus der Konzeption zur Umstrukturierung der LS-D-Ausbildung, die als Anlage Bestandteil dieser Prüfungsrichtlinie ist.

3.3 Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Schnelltest von mindestens 21 Fragen, der in 7 Minuten zu beantworten ist, sowie aus einem schriftlichen Test mit mindestens 35 Fragen, der in maximal 60 Minuten zu beantworten ist.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Tests mindestens 72% der Fragen richtig beantwortet sind. Beide Tests müssen unabhängig voneinander bestanden werden und können über den gesamten Lehrgangsverlauf verteilt abgefordert werden.

Der Prüfling muss vor der praktischen Prüfung grundsätzlich mindestens 1 Coaching absolvieren.

Diese muss ihm auf formlosen Antrag vom Verantwortlichen für Aus- und Weiterbildung zugeteilt werden. Eventuelle Fahrkosten müssen vom zu Sichtenden laut Kilometertabelle des BBV dem Sichter gegen Quittung erstattet werden.

Innerhalb von 10 Monaten nach Ablegen der theoretischen Prüfung muss der Prüfling seine praktische Prüfung bei einem Herren-Meisterschafts- oder Pokalspiel der Senioren, mindestens jedoch mit Bezirksliga Herren-Beteiligung (Finalspiele) absolvieren. Vor dem Prüfungsspiel muss das SR-Einsatznachweisheft vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der SRW auf formlosen Antrag die 10-Monatsfrist verlängern.

Nach Ablauf von 12 Monaten nach der theoretischen Prüfung muss der Schiedsrichter, um die LS-D erhalten zu können, den theoretischen Teil und die Prüfung durch Besuch eines gesamten LS-D-Ausbildungslehrganges wiederholen

Nach Bestehen der theoretischen Prüfungen ist der SR berechtigt, Seniorenspiele zu leiten. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf von 10 Monaten seit dem Ablegen der theoretischen Prüfung bzw. nach Nichtbestehen der 2. praktischen Prüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der SRW auf formlosen Antrag die 10-Monatsfrist verlängern.

Auf schriftlichen Antrag kann bei Nichtbestehen jeder Prüfungsteil (theoretische Prüfung/ praktische Prüfung) je einmal wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim SRW eingegangen sein. Alle durch die Wiederholung der Prüfung entstehenden Kosten trägt der Verein des Prüflings.

3.4 Ergebnis

Die Lizenz wird erteilt, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden sind und die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt an den jeweiligen Verein.

Für jede Prüfung ist die LS-D-Prüfungsgebühr zu entrichten.

Die Lizenz kann nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer sportgesund am gesamten Lehrgang teilgenommen hat.

3.5 Organisation

Alle Vereine müssen ihren Bedarf an die Geschäftsstelle des BBV melden. Erst wenn für einen zentralen Lehrgang eine Mindestzahl von 8 Interessenten erreicht ist, wird ein Ausrichter gesucht. Für die Ausrichtung der Lehrgänge wird mindestens zwölf Wochen vor dem geplanten Lehrgangstermin eine Ausschreibung veröffentlicht.

Außerhalb dieser Regelung kann auch der BBV selbstständig Ausschreibungen zur Durchführung von Lehrgängen herausgeben.

Bewerbungen um die Ausrichtung des Lehrgangs laut Ausschreibung sind durch die Vereine schriftlich an den laut Ausschreibung Verantwortlichen zu richten.

Die Vereine haben die Möglichkeit, dezentrale Lehrgänge eigenständig zu organisieren. Der SR-Rat ermöglicht zwei solcher Lehrgänge pro Saison. Bewerbungen um die Ausrichtung sind durch die Vereine schriftlich an die GS zu richten. Die Entscheidung über den Ausrichter wird vom Schiedsrichterwart getroffen.

Der Ausrichter hat für den gesamten Zeitraum des Lehrgangs eine Halle sowie einen separaten Seminarraum zur Verfügung zu stellen, die einen störungsfreien Ablauf des Lehrgangs gewährleisten. Darüber hinaus hat der Ausrichter alle technischen Ausrüstungen zu stellen, sowie für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen (alles lt. Ausschreibung). Bei einem Wochenlehrgang ist die Bereitstellung einer Unterkunft nicht vorgesehen.

Die Vereine der Teilnehmer zahlen nach Rechnungslegung durch die GS für ihre Teilnehmer den Teilnehmerbeitrag. Die Prüfungsgebühr entsteht mit Übergabe der Prüfungsunterlagen, bzw. mit der Bestätigung der Einladung zur Praktischen Prüfung. Sie wird fällig bei Rechnungslegung durch die GS. Der zuständige Verein und der SRR erhalten die Prüfungsergebnisse.

4. Ausnahmeregelung

Ausnahmen zu den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Festlegungen können nur durch den SRW des BBV auf formlosen schriftlichen Antrag genehmigt werden.

5. Gültigkeit

Die o.g. Lizenzen gelten bis zum 31.10. des nächsten Jahres. Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich jeweils durch einen Sichtvermerk auf der Rückseite der Lizenz.

Einzelheiten sind in den „Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung von SR im BBV“ geregelt.

**Beschlossen durch
den BBV-SRR
am 17.04.2013**

**Veröffentlicht
am 01.06.2013**